

Teilrevision Gesetz über soziale Einrichtungen: Neuregelung Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen (Vernehmlassungsentwurf)
Erläuternder Bericht

1. Übersicht

Hauptanliegen der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) ist eine Neuregelung der Kostentragung bei stationären und ambulanten Kinderschutzmassnahmen. Nach geltendem Recht sind die Gemeinden grundsätzlich für die Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen zuständig, wenn die Eltern nicht dafür aufkommen können. Neu sollen im Kanton Schwyz die Gemeinden und der Kanton am zivilrechtlichen Wohnsitz der Kinder und Jugendlichen den Betriebskostenanteil der ambulanten und stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die einer besonderen Behandlung und Betreuung bedürfen, je zur Hälfte tragen. Mit dieser Anpassung wird das Anliegen der erheblich erklärten Motion M 11/19 «Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB» von Kantonsrat Paul Schnüriger und drei Mitunterzeichnenden erfüllt.

Der neue Kostenteiler soll sowohl für die von der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) angeordneten als auch für die freiwilligen Kinderschutzmassnahmen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe der Gemeinden gelten. Dadurch sollen Fehlanreize vermieden werden. Unter den neuen Kostenteiler fallen sowohl ambulante als auch stationäre Massnahmen. Entsprechend müssen auch ambulante Einrichtungen für Kinder und Jugendliche ausdrücklich als soziale Einrichtungen gemäss Gesetz gelten.

Nach geltendem Recht ist die Gestaltung der Kostentragung abhängig davon, ob die Platzierung in eine inner- oder ausserkantonale Einrichtung für Kinder- und Jugendliche erfolgt und ob die Einrichtung der Interkantonalen Vereinbarung für Soziale Einrichtungen vom 13. Dezember 2002 und 14. September 2007 (IVSE, SRSZ 380.311.1) unterstellt ist oder nicht. Dies führt zu Ungleichbehandlung und Missverständnissen. Die Vereinheitlichung der Kostentragung bzw. der verschiedenen Finanzierungsmodelle ist ein weiterer wesentlicher Revisionspunkt. Es soll eine einfache, klare und nachvollziehbare rechtliche Situation geschaffen werden.

Die Inkraftsetzung der Anpassungen ist auf den 1. Januar 2023 vorgesehen.

2. Ausgangslage

2.1 Am 24. April 2019 haben Kantonsrat Paul Schnüriger und drei Mitunterzeichnende die Motion M 11/19 «Fairer Kostenteiler für die Restkosten bei angeordneten Massnahmen durch die KESB» eingereicht. Die Motionäre stellten den folgenden Antrag:

«Die Restkosten von angeordneten Massnahmen der KESB werden vom Kanton und der jeweils betroffenen Gemeinde zu gleichen Teilen getragen. Der Regierungsrat erarbeitet die hierfür erforderlichen Grundlagen. Wenn es dem RR sinnvoll erscheint und um den Administrativen Aufwand möglichst gering zu halten kann allenfalls ein Limit für Bagatellfälle vorgesehen werden. Z.B. bis Fr. 10'000.00.»

2.2 Mit der Beantwortung der Motion M11/19 (RRB Nr. 718 vom 15. Oktober 2019) stellte der Regierungsrat fest, dass die Sozialdienste der Gemeinden im Kanton Schwyz im «freiwilligen» Kindes- und Erwachsenenschutz nach wie vor eine sehr wichtige Funktion wahrnehmen, indem diese mit den Betroffenen niederschwellige und einvernehmliche (eben freiwillige und nicht angeordnete) Lösungen erarbeiten, welche die Gemeinde bei Bedürftigkeit der Betroffenen auf Beschluss der Fürsorgebehörde subsidiär finanziert. Das hoheitliche Handeln der (KESB) kommt nur zum Zug, wenn sich Hilfsbedürftige in einem solchen Fall der vorgelagerten persönlichen Hilfe verweigern oder diese nicht zielführend bzw. nicht bedarfsgerecht ist. Werden lediglich die Folgekosten von Massnahmen, welche durch die KESB angeordnet werden, zur Hälfte auf den Kanton verlagert, wird insofern ein falscher Anreiz geschaffen, als diese «freiwilligen» Massnahmen kaum mehr von den Gemeinden in die Wege geleitet würden. Grund: Die Kosten der von der KESB angeordneten Massnahme würden dann zur Hälfte zulasten des Kantons gehen, während die Kosten der freiwilligen Hilfsmassnahme wie bisher gänzlich zulasten der Gemeinden gingen. Die Konsequenz wäre, dass die Verfahren bei den KESB unnötigerweise ansteigen würden. Um dies zu verhindern, müssten auch die Folgekosten der «freiwilligen» Massnahmen zur Hälfte auf den Kanton verlagert werden.

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat beantragt, die Motion M 11/19 in ein Postulat umzuwandeln und als solches erheblich zu erklären. Er hat dies damit begründet, dass das Gesetz über soziale Einrichtungen, in welchem die innerkantonale (subsidiäre) Kostentragung für Kinder- und Jugendheime geregelt ist, ohnehin revisionsbedürftig ist und in diesem Rahmen auch der geforderte Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden für einvernehmliche und behördliche Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen geprüft werden soll. Diese Prüfung solle ebenfalls unter Beachtung des bestehenden Ausgleichs sozialer Lasten via innerkantonalen Finanzausgleich erfolgen.

2.3 An der Kantonsratssitzung vom 5. Februar 2020 hat der Kantonsrat beschlossen, die Motion M 11/19 nicht in ein Postulat umzuwandeln (44 zu 46 Stimmen) und als Motion erheblich zu erklären (64 zu 24 Stimmen).

3. Grundzüge der Vorlage und Revisionsziele

3.1 Grundzüge der Vorlage

3.1.1 In der Motion geht es um die Folgekosten von Massnahmen, welche durch die KESB angeordnet werden, insbesondere Kosten für angeordnete Heimaufenthalte, sozialpädagogische Familienbegleitungen und angeordnete Therapiemassnahmen. Hier gilt im Kanton Schwyz grundsätzlich: Kann die betroffene Person bzw. können bei minderjährigen Kindern deren Eltern für diese Kosten nicht aufkommen, so hat subsidiär die unterstützungspflichtige Gemeinde für

die Kosten aufzukommen. Die gesetzlichen Grundlagen dafür finden sich im Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (ShG, SRSZ 380.100) und im Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (ZUG, SR 851.1). Im Kanton Schwyz ist insbesondere die innerkantonale (subsidiäre) Kostentragung für Kinder- und Jugendheime im SEG geregelt. Diese liegt bei den Gemeinden (§ 1 Abs. 1 Bst. a, § 2 Abs. 1 Bst. c, § 10 und 20 Abs. 1 und 2 SEG). Hingegen trägt der Kanton die Kosten für die Mandatsträger (Berufsbeistände oder Privatbeistände), sofern bei der verbeiständeten Person kein Vermögen für die Entschädigung und den Spesenersatz derjenigen vorhanden ist (vgl. § 31 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 14. September 1978 [EGzZGB, SRSZ 210.100]).

3.1.2 Die Motionäre beantragen die Teilung der Restkosten zwischen dem Kanton und den Gemeinden bei angeordneten Massnahmen der KESB. Damit sind insbesondere die anfallenden Kosten gemeint, wenn Kinder durch die KESB in einer stationären Einrichtung fremdplatziert werden müssen.

Der Erwachsenenschutz nach Art. 389 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) hingegen kennt keine Fremdplatzierung im Sinne des Kindesschutzrechts. Bei Erwachsenenschutzmassnahmen handelt es sich vor allem um von der KESB angeordnete Beistandschaften und fürsorgliche Unterbringungen nach Art. 426 ff. ZGB. Die Kosten für die Mandatsträger trägt bei fehlendem Vermögen der verbeiständeten Person heute schon der Kanton (§ 31 Abs. 1 und 2 EGzZGB). Bei der fürsorglichen Unterbringung fallen bei den Gemeinden in der Regel ebenfalls keine Kosten an, da es sich fast ausschliesslich um stationäre Massnahmen handelt, die über sozialversicherungsrechtliche Leistungen (KVG, IVG, EL) finanziert werden können. Es gibt somit im Erwachsenenschutz nur wenige Sonderfälle, bei welchen Folgekosten für die Gemeinden durch angeordnete Massnahmen der KESB anfallen (z. B. langandauernde fürsorgliche Unterbringungen in psychiatrischen Kliniken, bei welchen die Krankenkasse nur noch den Pflegetarif finanziert; fürsorgliche Unterbringung in stationäre Therapie- und Rehabilitationsangebote im Suchtbereich). Der in der Motion geforderte Kostenteiler bezieht sich offensichtlich nur auf die Folgekosten bei von der KESB angeordneten Kindesschutzmassnahmen. Deshalb muss das SEG im Bereich der Betreuungsangebote bei Kindern und Jugendlichen revidiert werden. Die im Bereich des Erwachsenenschutzes angeordneten Massnahmen mit Folgekosten für die Gemeinden sollen aufgrund ihres Ausnahmecharakters bei der vorliegenden Teilrevision des Gesetzes nicht berücksichtigt werden.

3.1.3 Nicht nur bei den von der KESB angeordneten Massnahmen fallen Folgekosten bei den Gemeinden an. Sind Eltern mit einer Kindesschutzmassnahme einverstanden und unterstützen sie diese, besteht für die KESB kein Raum, eine Massnahme anzuordnen (vgl. Ausführungen Ziff. 2.2). Bei diesen «freiwilligen Massnahmen» fallen bei den Gemeinden ebenfalls Folgekosten an, wie bei einer von der KESB angeordneten Massnahme. Trägt der Kanton nur bei der von der KESB angeordneten Massnahmen die Hälfte der Kosten, wird bei den Gemeinden ein negativer Anreiz für einvernehmliche Massnahmen geschaffen. Es besteht die Gefahr, dass die Fürsorgebehörden der Gemeinden bei den freiwilligen Massnahmen mit den Kostengutsprachen eher zuwarten und die KESB schliesslich doch entscheiden muss. Die KESB wäre dann nicht nur mit einer steigenden Anzahl von Fällen konfrontiert, sondern auch mit einer zeitlichen Verschleppung von Kindeschutzmassnahmen. Diese unerwünschten Anreize müssen vermieden werden. Deshalb soll der Kostenteiler zwischen Kanton und Gemeinden auch auf die freiwilligen Massnahmen im Kindeschutz ausgeweitet werden.

3.1.4 Das kantonale Recht sieht bei den Aufenthalten in Kinder- und Jugendheimen zwei unterschiedliche Finanzierungsmodelle vor. Bei einer innerkantonalen Platzierung gilt das SEG. Dieses stuft die Heimkosten als Sozialhilfekosten ein und sieht damit vor, dass sich die Unterhaltspflichtigen soweit möglich an den Heimkosten beteiligen müssen. Die Platzierung eines Kindes oder Jugendlichen in einem ausserkantonalen Heim, welches gemäss IVSE gelistet ist, richtet sich dagegen nach den Bestimmungen dieser Vereinbarung. Demgemäss muss lediglich der

(tiefe) Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU), welcher zwischen Fr. 25.-- und Fr. 30. -- pro Tag beträgt, wenn möglich aus den eigenen Mitteln bezahlt werden. Den übrigen Heimkosten kommt Subventionscharakter zu. Dieser Subventionsanteil muss (auch bei guter wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit) nicht von der anspruchsberechtigten Person bzw. deren gesetzlicher Vertreter bezahlt werden, sondern durch die Gemeinde. Den BU hingegen müssen die Gemeinden nur übernehmen, wenn die anspruchsberechtigte Person (bzw. deren gesetzlicher Vertreter) diesen nicht bezahlen kann. In diesem Fall wird der BU der Sozialhilfe belastet (RRB Nr. 417 vom 5. Juni 2018 E.5). Die ungleiche Behandlung bei inner- und ausserkantonalen Platzierungen ist störend und bereitet in der Praxis immer wieder Probleme.

Ist ein ausserkantoniales Heim nicht nach IVSE anerkannt, richtet sich die Kostentragung wiederum nach dem SEG. Hier besteht ein weiterer Fehlanreiz: Bei einer ausserkantonalen Einrichtung, welche nicht gemäss der IVSE gelistet ist, können die Unterhaltspflichtigen ebenfalls soweit als möglich an den Kosten beteiligt werden, während bei gemäss IVSE gelisteten ausserkantonalen Einrichtungen nur maximal eine Übernahme des BU durch diese möglich ist. Dies kann dazu führen, dass die Gemeinden nur im Notfall in nach IVSE anerkannte kantonal geprüfte Einrichtungen platzieren und diese Praxis auch von der KESB bzw. den Mandatsträgern fordern. Fiskalische Interessen dürfen dem Schutz des Kindes nicht vorangestellt werden. Die Ungleichbehandlungen bei der Finanzierung von Platzierungen in ausserkantonalen Einrichtungen soll deshalb behoben und der damit einhergehende Fehlanreiz beseitigt werden.

Die verschiedenen Regelungen betreffend Finanzierung von Heimaufenthalten von Kindern und Jugendlichen sind für die Vollzugsbehörden und die Unterhaltspflichtigen nicht nachvollziehbar und führen immer wieder zu grossen Rechtsunsicherheiten. Eine Vereinheitlichung ist angezeigt. Es soll keine Unterscheidung mehr zwischen der Platzierung in innerkantonalen Heimen, gemäss IVSE anerkannten ausserkantonalen Heimen oder nicht anerkannten ausserkantonalen Heimen gemacht werden. Die Abgeltung der Leistungen sämtlicher stationärer sozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche soll sich neu aus einem Subventionsanteil und einem BU zusammensetzen. Der Subventionsanteil soll durch die Gemeinde und den Kanton getragen werden. Der BU wird über die Sozialhilfe der Gemeinde bezahlt, wenn die Unterhaltspflichtigen dafür nicht aufkommen können.

3.1.5 Ambulante Kinderschutzmassnahmen sind aktuell im SEG nicht geregelt, obschon § 3 Abs. 3 SEG vorsieht, dass ambulante Leistungen den stationären vorgehen sollen. Ambulante Angebote wie z. B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF) sind – falls die Intervention früh erfolgt – geeignet, die meist teureren stationären Platzierungen zu vermeiden. Die Gemeinden sollen so früh als möglich z. B. eine SPF installieren, um das Auseinanderreißen von Familien bzw. spätere stationäre Massnahmen zu vermeiden. Es handelt sich hier in den meisten Fällen um eine freiwillige Kinderschutzmassnahme, da das Einverständnis der Eltern wichtig für den Erfolg der Massnahme ist. Eine SPF bzw. ambulante Massnahmen können jedoch auch durch die KESB gestützt auf Art. 307 Abs. 3 ZGB angeordnet werden. Der Bereich der ambulanten Massnahmen soll im SEG aufgenommen werden. Die Kosten für diese sollen vom Kanton ebenfalls hälftig getragen werden und analog der Finanzierung von stationären Angeboten über einen Subventionsanteil und eine pauschale Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen finanziert werden.

3.1.6 Der Bereich IVSE A umfasst Kinder- und Jugendheime. Gemäss Art. 2 Abs. 1 IVSE handelt es sich dabei um Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Damit im Kanton Schwyz eine durchgängige Vereinheitlichung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen erreicht werden kann, soll die Finanzierung von stationären Kinderschutzmassnahmen analog IVSE bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die stationäre Kinderschutzmassnahme vor Erreichen der Volljährigkeit begonnen hat.

3.1.7 Bei einer von der KESB angeordneten Massnahme haben die Fürsorgebehörden der Gemeinden keinen Einfluss auf deren Entscheid. Sie sind durch die rechtskräftige Entscheidung der KESB gebunden (BGE 135 V 134) und sind nicht zur Beschwerde legitimiert (BGer 5 A_979/2013 vom 28. März 2014). Die Gemeinden haben in diesen Fällen für die Kosten der Massnahme ohne weiteres aufzukommen (stationär oder ambulant), ohne dass eine Kostengutsprache notwendig ist. Heute erlassen die meisten Fürsorgebehörden trotzdem einen entsprechenden Beschluss, welcher die Finanzierung der Massnahme bestätigt oder ablehnt (subsidiäre Kostengutsprache). Dieser Beschluss entfaltet jedoch keine Rechtswirkung, da die Gemeinden dazu nicht legitimiert sind. In der Praxis führt dies jedoch immer wieder zu Problemen, wenn die Gemeinde die Kostenübernahme mittels Beschluss ablehnt oder befristet und sich weigert, die Kosten für die von der KESB angeordnete Massnahme zu übernehmen.

Bei den freiwilligen Massnahmen (stationär oder ambulant) obliegt der Entscheid über eine Massnahme bei den Erziehungsberechtigten des Kindes, oft unter Einbezug eines Beistandes. Auch hier kann die Fürsorgebehörde auf den Entscheid nur begrenzt Einfluss nehmen. Sie entscheidet jedoch mittels Beschluss über die Finanzierung der Massnahme.

Bei ausserkantonalen stationären Massnahmen (von der KESB angeordnete oder freiwillige Massnahme) stellt die für die IVSE zuständige Stelle des Standortkantons der Einrichtung der für die IVSE zuständigen Stelle des Kantons Schwyz das Formular betreffend Kostenübernahmegarantie (KüG) zu. Das Formular zur Erteilung der KüG wird heute von der Fürsorgebehörde der betroffenen Schwyzer Gemeinde sowie vom Amt für Gesundheit und Soziales (AGS) unterzeichnet. Das unterzeichnete KüG wird der für die IVSE zuständigen Stelle des Standortkantons retourniert. Bei den von der KESB angeordneten Massnahmen macht die Unterzeichnung durch die Gemeinden jedoch keinen Sinn, da die Fürsorgebehörde betreffend Erteilung- oder Nichterteilung des KüG weder beschliessen kann noch Mitglied bzw. Vertragspartner der IVSE ist.

Zukünftig ändert sich bei den durch die KESB angeordneten Massnahmen (stationär und ambulant) nur, dass Kanton und Gemeinden die Kosten hälftig übernehmen. Auf den Entscheid der KESB haben die Gemeinden nach wie vor und auch der zukünftig mitfinanzierende Kanton keinen Einfluss. Bei den freiwilligen Massnahmen (ambulant und stationär) soll der Kanton auf Antrag der Fürsorgebehörden der Gemeinden über die KüG entscheiden können, da er die Kosten zur Hälfte trägt und so ein koordiniertes, einheitliches und effizientes Verfahren sichergestellt werden kann. Demensprechend soll auch hier – analog der von der KESB angeordneten Massnahmen – die KüG nur noch von der IVSE-Stelle des Kantons unterzeichnet werden, da nur der Kanton Mitglied der IVSE ist.

3.2 Revisionsziele

3.2.1 Hauptziele der Gesetzesrevision sind die Umsetzung der erheblich erklärten Motion M 11/19 sowie die Schaffung einer einfachen, klaren und nachvollziehbaren rechtlichen Situation. Durch die hälftige Kostentragung von Folgekosten bei freiwilligen und durch die KESB angeordneten Kinderschutzmassnahmen durch den Kanton soll deren Akzeptanz bei den Gemeinden verbessert werden. Dies kommt den Betroffenen zugute. Ebenfalls soll die oft zu Missverständnissen führende ungleiche Behandlung bei inner- und ausserkantonalen stationären Platzierungen sowie bei der Platzierung in ausserkantonalen Einrichtungen, welche der IVSE unterstellt bzw. nicht unterstellt sind, behoben werden.

3.2.2 Es sollen die folgenden Anpassungen auf Stufe SEG erfolgen:

- Kanton und Gemeinden übernehmen die Folgekosten bei Kinderschutzmassnahmen je hälftig.
- Der Kostenteiler gilt für alle Kinderschutzmassnahmen, um Fehlanreize zu vermeiden. Es soll dabei keine Rolle spielen, ob diese von der KESB angeordnet werden oder ob es sich um freiwillige Kinderschutzmassnahmen im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe der Gemeinde handelt.

- Kanton und Gemeinden übernehmen die Folgekosten auch für ambulante Kinderschutzmassnahmen je hälftig. Entsprechend soll der Bereich der ambulanten Betreuungsangebote ebenfalls aufgenommen werden.
- Die unterschiedliche Behandlung betreffend Kostentragung bei ausser- und innerkantonalen Platzierungen in Kinder- und Jugendheimen soll behoben werden.
- Die Kostentragung bei der IVSE unterstellten bzw. nicht unterstellten ausserkantonalen Einrichtungen soll vereinheitlicht werden.
- Die Abgeltung der Leistungen sämtlicher sozialer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche (ambulant und stationär) soll sich neu aus einem Subventionsanteil und einem BU oder einer pauschalen Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen zusammensetzen. Der Subventionsanteil soll durch die Gemeinde und den Kanton getragen werden. Der BU und die Pauschale werden über die Sozialhilfe der Gemeinde bezahlt, wenn die Unterhaltspflichtigen dafür nicht aufkommen können. Die Finanzierung gemäss dieser Regelung soll bei stationären Einrichtungen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung erfolgen. Voraussetzung dafür ist, dass die stationäre Kinderschutzmassnahme vor Erreichen der Volljährigkeit begonnen hat.
- Bei den freiwilligen Massnahmen soll der Kanton auf Antrag der Fürsorgebehörden der Gemeinden über die Kostenübernahmegarantie entscheiden können, da er die Kosten zur Hälfte trägt und so ein koordiniertes, einheitliches und effizientes Verfahren sichergestellt werden kann. Der Prozess und die Kompetenzen bei den Kostenübernahmegarantien sind im Gesetz zu regeln.

4. Ergebnisse des Vernehmlassungsverfahrens

.....

5. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

I.

§ 2 Abs. 1 und 3

In Abs. 1 wird nun ausdrücklich erwähnt, dass sowohl ambulante Leistungsangebote als auch stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als soziale Einrichtungen gelten. Nach dem Subsidiaritätsprinzip gemäss § 3 Abs. 3 SEG soll eine stationäre Betreuung erst in Betracht gezogen werden, wenn mittels ambulanter Unterstützung die erforderliche Hilfe nicht mehr bedarfsgerecht ist. Obschon diese Bestimmung vorsieht, dass ambulante Leistungen den stationären Leistungen vorgehen, war nicht klar ersichtlich, ob mit den sozialen Einrichtungen gemäss § 2 SEG auch die ambulanten Leistungsangebote bzw. Betreuungsformen gemeint sind. Um bei den Einrichtungen für Kinder und Jugendliche Klarheit zu schaffen, wird nun auch der ambulante Bereich ausdrücklich aufgenommen (vgl. neu § 2 Abs. 1 Bst. b SEG). Voraussetzung ist, dass die ambulanten Hilfen für Kinder und Jugendliche berufsmässig mit entsprechender fachlicher Qualifikation erbracht werden. Als Beispiel wird die ambulante Familienbegleitung aufgeführt. Unter den Begriff der ambulanten Familienbegleitung fallen z. B. eine sozialpädagogische Familienbegleitung (SPF), eine kompetenzorientierte Familienbegleitung oder eine ambulante Krisenintervention. Nicht darunter fallen begleitete Besuchstage von Kindern getrenntlebender Eltern, wenn der Besuch des nicht obhutsberechtigten Elternteils z. B. in einem Besuchstreff stattfindet. Neu werden bei den stationären Einrichtungen für Kinder- und Jugendliche (vgl. neu § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 SEG) in der nicht abschliessenden, beispielhaften Aufzählung zusätzlich zu den Kinder- und Jugendheimen die Pflegefamilien gemäss Art. 4ff. der Verordnung über die Aufnahmen von Kindern zur Pflege und zur Adoption vom 19. Oktober 1977 (Pflegekinderverordnung, PAVO,

SR 211.222.338) erfasst. Der bisherige Geltungsbereich für Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, Betagte und Pflegebedürftige sowie für Personen in besonderen Notlagen bleibt unverändert.

In Abs. 3 wird neu ausdrücklich festgehalten, dass neben der (vormals als nicht-stationäre Heimplätze gemäss Pflegekinderverordnung bezeichneten) familienergänzende Kinderbetreuung gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. b PAVO auch die Tagespflege gemäss Art. 12 PAVO keine sozialen Einrichtungen gemäss SEG sind. Begleitete Besuchstage, Tagespflege und familienergänzende Kinderbetreuung können zwar von der KESB als Kinderschutzmassnahmen angeordnet werden. Da diese nicht als soziale Einrichtungen gelten, entfällt aber eine Mitfinanzierungspflicht des Kantons (vgl. neuer § 20b SEG). Sollten die Unterhaltspflichtigen nicht in der Lage sein, finanziell für die vorgenannten Angebote aufzukommen, haben die Gemeinden im Rahmen des ShG subsidiär die Kosten zu tragen. Aufgrund der eher geringen Kosten von solchen Kinderschutzmassnahmen soll in diesen Bereichen an der Konzeption des SEG nichts geändert werden.

§ 3a (neu) 4. Geheimhaltung

Diese Bestimmung lehnt sich an die §§ 5 und 5a ShG an. Bundesrechtlich geregelte Schweige- bzw. Geheimhaltungspflichten gehen der neuen kantonalen Regelung selbstverständlich vor. Vgl. dazu auch die Ausführungen zum neuen § 3b SEG.

§ 3b (neu) 5. Bearbeiten von Personendaten und Amtshilfe

Das Bearbeiten von Personendaten, insbesondere besonders schützenswerter Personendaten, setzt eine gesetzliche Grundlage voraus, so auch für den Austausch der involvierten Stellen (Institutionen, Kanton, Gemeinden, Betreuungsbedürftige und ihre Familien) im Rahmen des neu vorgesehenen Kostenteilers zwischen dem Kanton und den Gemeinden. Für das Bearbeiten von Personendaten und den Datenaustausch muss deshalb eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. Die Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden und involvierten weiteren Personen im Rahmen des SEG wird dadurch vereinfacht und den heutigen Anforderungen angepasst. Die Bestimmungen zur Geheimhaltungspflicht, zum Bearbeiten von Personendaten und zur Amtshilfe in §§ 3a und 3b lehnen sich an die §§ 5 und 5a ShG an. Bundesrechtlich geregelte Schweige- bzw. Geheimhaltungspflichten (z. B. Art. 451 Abs. 1 ZGB) gehen der neuen kantonalen Regelung selbstverständlich vor. In Abs. 3 wird eine gesetzliche Grundlage für einen gegenseitigen elektronischen Datenaustausch bzw. für das gegenseitige Abrufen von Daten beim Dateninhabenden geschaffen. Es handelt sich um eine rechtliche Grundlage für allfällige spätere Digitalisierungsschritte im Sinne der genannten Vernetzung.

§ 4 bis 7

Es wird nur die Nummerierung der Überschriften angepasst.

§ 8 Abs. 1 und § 9

Es werden nur die Verweisnormen angepasst.

§ 10 Überschrift, Abs. 1 und 2

3. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche

Im bisherigen § 10 wurden unter der Überschrift «Weitere Einrichtungen» sowohl Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als auch (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen geführt. Aufgrund der Neuregelung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen sind diese beiden Bereiche zu separieren. In § 10 werden neu nur noch die Zuständigkeiten für die Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geregelt, folglich lautet die neue Überschrift zu § 10 «Einrichtungen für Kinder und Jugendliche».

Die Zuständigkeit der Gemeinden für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gemäss neuem § 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 3 und Bst. b SEG bleibt bestehen. Ausgenommen von dieser Zuständigkeit ist die Familienpflege (Pflegefamilien) gemäss Art. 4 ff. PAVO. Hier bleibt gemäss Art. 316 Abs. 1 ZGB i. V. m. Art. 2 Abs. 1 Bst. a PAVO die Kinderschutzhilfebehörde am Ort der Unterbringung des Kindes die für die Bewilligung und Aufsicht zuständige Behörde. Für die Bewilligung und Aufsicht für Dienstleistungsangebote in der Familienpflege ist eine vom Kanton bezeichnete zentrale kantonale Behörde am Sitz oder im Wohnsitzkanton der Anbieterin oder des Anbieters zuständig (Art. 2 Abs. 2 Bst. b PAVO). Gemäss § 14 Abs. 1 Bst. d SEG bedürfen die gewerbsmässige Vermittlung von Pflege- und Betreuungsplätzen einer kantonalen Bewilligung.

§ 10a (neu) 4. Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen

Die bereits bestehende Regelung für Einrichtungen für (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen wird lediglich in den neuen § 10a mit der neuen Überschrift «Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen» überführt. Die Teilrevision bewirkt keine materiellen Änderungen für den Bereich der Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen.

§ 11 bis 13

Es wird nur die Nummerierung der Überschriften angepasst.

§ 16 Abs. 1

Nach dem neuen § 20b Abs. 1 SEG ist bei Kinderschutzmassnahmen ein Kostenteiler zwischen den Gemeinden und dem Kanton vorgesehen. Entsprechend muss der Grundsatz bei der Finanzierung um diesen Vorbehalt erweitert werden.

§ 17 Abs. 1

Das Vollzitat der IVSE ist eine rein redaktionelle Ergänzung.

§ 20 Überschrift und Abs. 1 bis 4

- 4. Einrichtungen für Kinder und Jugendliche
- a) Baubeiträge

Im bisherigen § 20 wurden unter der Überschrift «Weitere Einrichtungen» sowohl die Finanzierung für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als auch (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen geregelt. Aufgrund der Neuregelung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen müssen diese beiden Bereiche separat geordnet werden. In § 20 werden neu nur noch die Baubeiträge an Einrichtungen für Kinder und Jugendliche geregelt. Entsprechend lautet die neue Überschrift zu § 20 «Einrichtungen für Kinder und Jugendliche». Die Baubeiträge an den Neu- und Umbau von Kinder- und Jugendheimen waren zuvor in § 20 Abs. 3 und 4 geregelt.

§ 20a (neu) b) Leistungsabgeltungen

Neu wird bei der Leistungsabgeltung gemäss Abs. 1 nicht mehr zwischen inner- und ausserkantonalen stationären Angeboten unterschieden. Es wird auch nicht mehr unterschieden, ob es sich um eine nach der IVSE anerkannte soziale Einrichtung für Kinder und Jugendliche handelt, oder nicht. Bezüglich der Aufteilung der Kosten lehnt sich die Bestimmung für sämtliche stationäre Angebote an die IVSE an: Gemäss Kommentar zu Art. 22 IVSE (Bereich A) setzt sich die Leistungsabgeltung aus einem Subventionsanteil und dem Beitrag der Unterhaltspflichtigen (BU) zusammen. Der Subventionsanteil entspricht einem Betriebskostenanteil. Die Höhe des BU im Rahmen der IVSE entspricht der mittleren Tagesaufwendung für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen (Art. 22 Abs. 1 IVSE). Gemäss Kommentar liegt der BU zwischen Fr. 25.-- und Fr. 30.--.

Bei den ambulanten Angeboten gemäss Abs. 2 wird bei der Leistungsabgeltung analog den stationären Angeboten ebenfalls nicht zwischen inner- und ausserkantonalen Angeboten unterschieden. Analog zu den stationären Angeboten setzen sich die Kosten aus einem Betriebskostenanteil und einer Pauschale für die Unterhaltspflichtigen zusammen. Die Pauschale entspricht der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen bzw. einem fixen Beitrag der Eltern.

Der Regierungsrat regelt die Höhe der Betriebskostenanteile sowie den Beitrag und die Pauschale der Unterhaltspflichtigen auf Verordnungsstufe (Abs. 3). Die Regelungen der IVSE und der IVSE-Richtlinien sind dabei zu berücksichtigen und haben begleitenden Charakter. Dies sorgt für eine homogene Lösung über die gesamte Finanzierung von Kinderschutzmassnahmen.

§ 20b (neu) c) Finanzierung

Abs. 1 legt im Sinne der Forderung der erheblich erklärten Motion M 11/19 die Kostentragung der betroffenen Gemeinde und des Kantons zu gleichen Teilen fest, indem die Gemeinden und der Kanton für Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schwyz den Betriebskostenanteil der Einrichtungen gemäss § 20a Abs. 1 Bst. a und Abs. 2 Bst. a je zur Hälfte tragen müssen. Dieser Finanzierungsschlüssel gilt sowohl für die von der Kinderschutzbehörde angeordneten Massnahmen als auch für die freiwilligen Kinderschutzmassnahmen, die im Rahmen der persönlichen Hilfe gemäss ShG getroffen werden.

Unterhaltspflichtige teilen sich heutzutage immer mehr das gemeinsame Sorgerecht. Dies führt z. B. dazu, dass in Einzelfällen bei getrenntlebenden Eltern der zivilrechtliche Wohnsitz des Kindes nicht mehr von den Eltern abgeleitet werden kann. Das Kind begründet in diesen Einzelfällen aufgrund der Platzierung seinen zivilrechtlichen Wohnsitz am Aufenthaltsort (Art. 25 Abs. 1 ZGB). Dies führt zu einer systemwidrigen Standortbelastung der Kantone, würde man in solchen Fällen auf den zivilrechtlichen Wohnsitz abstützen (vgl. BGE 143 V 451 E. 9.4). Die Kantone haben aufgrund dessen eine neue Regelung für IVSE Einrichtungen eingeführt, die vom Kanton Schwyz ratifiziert wurde. Art. 5 Abs. 1^{bis} IVSE lautet: *Begründet eine Person mit dem Aufenthalt oder während des Aufenthaltes in einer Einrichtung gemäss Artikel 2 Absatz 1 Bereich A ihren zivilrechtlichen Wohnsitz am Standort der Einrichtung, ist der Kanton des letzten von den Eltern oder eines Elternteils abgeleiteten zivilrechtlichen Wohnsitzes für das Leisten der Kostenübernahmegarantie zuständig.* Damit Platzierungen in Institutionen, welche nicht der IVSE angehören, finanziell gleich abgegolten werden, ist dies im kantonalen Gesetz vorzusehen. Kanton und Gemeinden tragen damit auch die Betriebskosten, falls das Kind am Standortkanton seinen zivilrechtlichen Wohnsitz begründet, der Kanton gestützt auf Art. 7 Abs. 3 Bst. c des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 (Zuständigkeitsgesetz, ZUG, SR 851.1) für die Finanzierung aber zuständig bleibt (Abs. 2).

Gemäss Abs. 3 müssen die Unterhaltspflichtigen von Kindern und Jugendlichen bei Angeboten in stationären Einrichtungen den Beitrag der Unterhaltspflichtigen und bei Angeboten in ambulanten Einrichtungen eine Pauschale als Kostenbeteiligung tragen (vgl. § 20a). Sie müssen zudem

für die individuellen Nebenkosten aufkommen. Wenn die Unterhaltspflichtigen diese Kostenbeteiligungen nicht leisten können, tragen die zuständigen Gemeinden diese Kosten subsidiär, indem diese der wirtschaftlichen Sozialhilfe (WSH) belastet werden. Gemäss § 8 Bst. c ShG sind die Fürsorgebehörden der Gemeinden für die Gewährung der WSH zuständig.

§ 20c (neu) d) Kostenübernahmegarantie

Bei den freiwilligen Kinderschutzmassnahmen entscheidet das zuständige Amt auf Antrag der kommunalen Fürsorgebehörden abschliessend über eine Kostenübernahmegarantie (Abs. 1), da der Kanton die Kosten neu zur Hälfte trägt. Bei einer von der Kinderschutzbehörde bzw. KESB angeordneten Massnahme haben weder die Fürsorgebehörden der Gemeinden noch das für die Mitfinanzierung zuständige Amt Einfluss auf deren Entscheid. Sie sind durch die rechtskräftige Entscheidung der KESB gebunden (BGE 135 V 134). Sie haben in diesen Fällen für die Kosten der Massnahme ohne weiteres aufzukommen (stationär oder ambulant), ohne dass ein Entscheid über eine Kostenübernahmegarantie notwendig ist.

Sorgeberechtigte, die ihr Kind ohne Mitwirkung der Fürsorgebehörde und ohne entsprechende Kostenübernahmegarantie in einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche unterbringen oder ein ambulantes Angebot einer solchen in Anspruch nehmen, haben keinen Anspruch auf Kostenübernahme durch den Kanton und die zuständige Gemeinde. Im Einzelfall können sich der Kanton und die zuständige Gemeinde an den Kosten beteiligen (Abs. 2). Dies kann zum Beispiel sein, wenn eine Unterbringung geeignet und erforderlich ist, aufgrund zeitlicher Dringlichkeit allerdings keine Kostenübernahmegarantie eingeholt werden konnte.

§ 20d (neu) e) Kostenabwicklung

Die Vergütung des gesamten Betriebskostenanteils an die Einrichtungen erfolgt durch den Kanton (Abs. 1). Die Gemeinde, in welcher die betroffenen Kinder und Jugendlichen ihren zivilrechtlichen Wohnsitz haben, vergütet ihrerseits die Hälfte des Betriebskostenanteils dem Kanton (Abs. 2).

Abs. 3 legt für die Kostenbeteiligungen der Unterhaltspflichtigen eine Vorleistungspflicht der nach ShG zuständigen Gemeinde gegenüber den Einrichtungen fest. Der Anspruch geht im Rahmen der Subrogation auf die Gemeinde über (BGER 8C_25/2018 vom 19. Juni 2018). Bei Streitigkeiten über die Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen ist der Zivilrechtsweg zu beschreiten (§ 24 ShG; BGER 5D_118/2018 vom 2. Dezember 2019, E. 5). Diese Bestimmung stärkt den Kinderschutz in dem Sinne, dass eine notwendige Massnahme durch allfällige unklare Zuständigkeiten oder Konflikte betreffend Finanzierung der Kostenbeteiligung der Unterhaltspflichtigen nicht verzögert oder gar verhindert wird. Weiter regelt der Regierungsrat auch den Vollzug über die Abwicklung der Finanzierung auf Verordnungsstufe (Abs. 4).

§ 20e (neu) f) Dauer

Gemäss Art. 2 Abs. 1 IVSE bezieht sich die IVSE im Bereich Kinder und Jugendliche auf stationäre Einrichtungen, die gestützt auf eidgenössisches oder kantonales Recht Personen bis zum vollendeten 20. Altersjahr, längstens jedoch bis nach Abschluss der Erstausbildung beherbergen, sofern sie vor Erreichen der Volljährigkeit in eine Einrichtung eingetreten oder dort untergebracht worden sind. Diese Regelung wird für die Regelung der Dauer der Finanzierung von stationären Einrichtungen gemäss § 20a ins kantonale Recht übernommen. Sie gilt somit auch für stationäre Einrichtungen, die nicht der IVSE unterstellt sind.

Da die meisten Erstausbildungen heute über die Volljährigkeit hinausgehen, soll durch diese Regelung verhindert werden, dass eine Ausbildung vor dem Abschluss bzw. deren Begleitung durch

stationäre Einrichtung aufgrund einer fehlenden Finanzierungszuständigkeit frühzeitig abgebrochen werden muss. Eine Übernahme der Kosten durch Kanton und Gemeinden für ambulante Massnahmen nach Erreichen der Volljährigkeit eines Kind bzw. Jugendlichen ist hingegen nicht angezeigt.

§ 20f (neu) 5. Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen

Im bisherigen § 20 wurden unter der Überschrift «Weitere Einrichtungen» sowohl die Finanzierung für Einrichtungen für Kinder und Jugendliche als auch (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen geregelt. Aufgrund der Neuregelung der Kostentragung bei Kinderschutzmassnahmen sind diese beiden Bereiche zu separieren. Die bereits bestehende Regelung betreffend Finanzierung der Einrichtungen für (erwachsene) Personen in besonderen Notlagen wird lediglich in den neuen § 20f mit der neuen Überschrift «Einrichtungen für Personen in besonderen Notlagen» überführt.

§ 24 Überschrift

1. Übergangsbestimmungen
- a) Bewilligungen

Es wird eine neue Untergliederung «a) Bewilligung» eingeführt.

§ 25 (neu) b) Teilrevision 2022

In Abs. 1 ist geregelt, dass bestehende Kostenübernahmegarantien gültig bleiben, wodurch den Institutionen weiterhin ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das neue Recht erweist sich für betroffene Kinder sowie Jugendliche und ihre Eltern als insgesamt günstiger, weshalb hängige Gesuche nach neuem Recht beurteilt werden (Abs. 2). Für bestehende Unterbringungen in einer ausserkantonalen Einrichtung für Kinder und Jugendliche, die der IVSE unterstellt ist, übernehmen der Kanton und die Gemeinden ab Inkrafttreten der Teilrevision jeweils den hälftigen Betriebskostenanteil. Das gleiche gilt für eine bestehende Unterbringung oder die Inanspruchnahme eines ambulanten Angebots einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche, welche durch die Kinderschutzbehörde angeordnet ist (Abs. 3 Bst. a und b). Wurde ein Kind hingegen in einer Einrichtung, welche nicht der IVSE unterstellt ist, bzw. innerkantonale platziert und liegt keine Anordnung der Kinderschutzbehörde vor, so müssen die Unterhaltspflichtigen, mithin die Eltern, ein entsprechendes Gesuch für eine Kostenübernahme stellen, damit der Kanton und die Gemeinden den hälftigen Betriebskostenanteil ab Inkrafttreten der Teilrevision übernehmen. Die Kostenübernahmegarantie wird erteilt, wenn die Fürsorgebehörde vor der Platzierung des Kindes oder des Jugendlichen involviert war und die Unterbringung als geeignet und erforderlich für das Kind und Jugendlichen erachtet wurde. Unter denselben Bedingungen übernehmen der Kanton und die Gemeinden jeweils den hälftigen Betriebskostenanteil für die Inanspruchnahme eines ambulanten Angebots einer Einrichtung für Kinder und Jugendliche, obschon keine Anordnung der Kinderschutzbehörde vorliegt (Abs. 4). Die Festsetzung der Kosten bei einer Kostenübernahme sowie die Kostenabwicklung richten sich nach § 20c f. Der Regierungsrat wird hierfür die notwendigen Vollzugsbestimmungen erlassen (Abs. 5).

II.

Vorgesehen ist die Inkraftsetzung durch den Regierungsrat per 1. Januar 2023.

6. Auswirkungen

6.1 Finanzielle Auswirkungen

Es gibt keine Zusammenstellung der jährlichen Kosten für freiwillige und angeordnete Kinderschutzmassnahmen (ambulant und stationär) über den ganzen Kanton Schwyz. Somit ist auch nicht bekannt, wie hoch die finanzielle Belastung der Gemeinden tatsächlich ist. Eine solche Erhebung könnte nur durch die Gemeinden gemacht werden und hätte für diese mit Sicherheit einen hohen zeitlichen Aufwand zur Folge. Ein Anhaltspunkt kann jedoch aus den Erfolgsrechnungen der Gemeinden und Eingemeindebezirke gezogen werden. Diese verbuchen den Subventionsanteil an ausserkantonale stationäre Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, die der IVSE unterstellt sind (Bereich A), in einem separaten Konto (gemäss Anweisung Konto Nr. 580.366.60). Dies wird jedoch nicht in allen Gemeinden einheitlich gehandhabt. Es gibt z. B. Gemeinden, die im selben Konto auch die Kosten für den Bereich IVSE D (externen Sonderschulung) erfassen. Andere Gemeinden wiederum führen ein separates Konto für Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen oder für Kosten von Therapieheimen. Zieht man diese unterschiedlichen Konten ungeachtet der damit einhergehenden Ungenauigkeiten zusammen, ergeben sich für die Jahre 2017 bis 2020 folgende ungefähr mögliche Zahlen für stationäre Kinderschutzmassnahmen: 2017, rund 4.6 Mio. Franken; 2018, rund 5.3 Mio. Franken; 2019, rund 5.5 Mio. Franken; 2020, rund 5.4 Mio. Franken. Pro Jahr wären es also gut 5 Mio. Franken. Bei einer hälftigen Beteiligung durch den Kanton muss man von einer zusätzlichen jährlichen Belastung des Kantonshaushaltes von mindestens 2.5 Mio. Franken ausgehen. Nicht bekannt ist, wieviel die Gemeinden über die wirtschaftliche Sozialhilfe für ambulante Kinderschutzmassnahmen oder für Platzierungen in nicht nach IVSE anerkannten stationären Einrichtungen ausgeben. Entsprechend gibt es keinen Anhaltspunkt für die zusätzliche Belastung des Kantonshaushaltes durch die hälftige Übernahme dieser Kosten.

Bezüglich Mengengerüst per 14. September 2021 kann für den Kanton Schwyz gesagt werden, dass 46 Aufenthalte in stationären Einrichtungen für Kinder und Jugendliche gemäss Bereich A der IVSE durch die Wohnsitzgemeinden finanziert wurden.

6.2 Personelle Auswirkungen

Infolge der hälftigen Mitfinanzierung von Kinderschutzmassnahmen übernimmt der Kanton bei der Abwicklung der Finanzierung und bei den freiwilligen Kinderschutzmassnahmen mit dem Entscheid über die Kostenübernahmegarantie neue Aufgaben. Es ist davon auszugehen, dass zusätzliche Stellenprozente für diese Aufgaben zur Verfügung gestellt werden müssen. Ob dafür eine neue Stelle geschaffen werden muss oder die Erhöhung eines bestehenden Arbeitspensums ausreicht, kann noch nicht beurteilt werden.

6.3 Auswirkungen auf die Gesellschaft

Durch die Anpassungen im SEG darf man sich eine Stärkung des Kindesschutzes im Kanton Schwyz versprechen. Die Finanzierungspflichten von Kanton, Gemeinden und der Unterhaltspflichtigen werden im SEG einfach, klar und nachvollziehbar geregelt. Es werden gute Voraussetzungen geschaffen, damit rein finanzielle bzw. fiskalische Interessen dem Schutz des Kindes nicht vorangestellt werden. Durch die hälftige Kostentragung von Folgekosten bei Kinderschutzmassnahmen durch den Kanton kann deren Akzeptanz bei den Gemeinden verbessert werden. Dies kommt den betroffenen Kindern und Jugendlichen zugute.

6.4 Auswirkungen auf die Eingemeindebezirke und Gemeinden

Durch die hälftige Mitfinanzierung von Kinderschutzmassnahmen durch den Kanton werden die Eingemeindebezirke und die Gemeinden finanziell entlastet.

7. Erledigung parlamentarischer Vorstösse

Mit der vorliegenden Teilrevision des SEG wird das Anliegen der erheblich erklärten Motion M 11/19 erfüllt. Der politische Vorstoss kann deshalb als erledigt abgeschrieben werden.

8. Behandlung im Kantonsrat und Referendum

8.1 Ausgabenbremse

Beim vorliegenden Beschluss handelt es sich nicht um eine Ausgabenbewilligung. Für die Schlussabstimmung gilt das einfache Mehr gemäss § 87 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Kantonsrates vom 17. April 2019 (GOKR, SRSZ 142.110).

8.2 Referendum

Gemäss §§ 34 Abs. 2 und 35 der Kantonsverfassung vom 24. November 2010 (KV, SRSZ 100.100) unterstehen:

- a) Erlass, Änderung und Aufhebung von Gesetzen;
- b) internationale und interkantonale Vereinbarungen mit Gesetzesrang;
- c) Ausgabenbeschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als 5 Mio. Franken und Ausgabenbeschlüsse über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 500 000.--; dem obligatorischen oder fakultativen Referendum.

Der vorliegende Beschluss hat den Erlass oder die Änderung oder Aufhebung eines Gesetzes zum Gegenstand und unterliegt somit bei Zustimmung von weniger als drei Viertel der an der Schlussabstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem obligatorischen oder bei Zustimmung von drei Viertel und mehr der an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder des Kantonsrates, dem fakultativen Referendum.